

Stellplatzsatzung der Stadt Rietberg vom 04.03.2021

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018 S. 421/ SGV.NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rietberg.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und eine Mindestbreite von 2,45 m aufweisen. Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,

3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 1,2 qm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach § 50 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Diese sind anschließend in einer Einzelfallberechnung von Seiten der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten zu überprüfen.
- (3) Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann nach der Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes reduziert werden, wenn
 - er weniger als 200 m (Luftlinie) von einer ÖPNV-Haltestelle entfernt ist und
 - dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in einem zeitlichen Abstand von einer Stunde angefahren wird.

In diesem Fall kann die notwendige Anzahl um 20 % gemindert werden.

Die Reduzierung notwendiger Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantrag nachzuweisen. Dieser Nachweis ist von der Bauaufsicht zu prüfen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Ziffer 1.1 der Anlage 1.

- (4) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. § 4 Abs. 1 gilt auch für die wechselseitige Nutzung.
- (5) Steht die Gesamtanzahl der nach Richtzahlentabelle in Anlage 1 ermittelten notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. Ein offensichtliches Missverhältnis kann durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten belegt werden. Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (7) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß den besonderen Maßnahmen der Anlage 2, um maximal 25 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzustellen sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern und vom Bauherrn eigenständig sowie laufend nachzuweisen. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung vorgehalten, gilt die Stellplatzherstellungspflicht als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Der Widerruf der Aussetzung aufgrund der Nichtvorhaltung der vereinbarten besonderen Maßnahmen oder der Nichteinhaltung der Nachweispflicht zieht eine nachträgliche Herstellungs- oder Ablösepflicht nach sich. Notwendige Stellplätze sind vollständig herzustellen oder anteilig abzulösen. Die Höhe des Anteils der Ablösesumme bemisst sich am im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Ablösebetrag und wird um die dem Bauherrn bis zum letzten Nachweiszeitpunkt entstandenen Kosten der besonderen Maßnahmen reduziert. Eine anteilige Herstellung von Stellplätzen ist nicht zulässig.
- (8) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann gemäß Absatz 3 und Absatz 7 zusammengekommen um maximal 30 % reduziert werden.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (200m) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Für die Berechnung der Wohnfläche (Anlage 1) ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 in der jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (3) Die von einem Kraftfahrzeug befahrbare Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche wird unter folgenden Bedingungen als notwendiger Stellplatz anerkannt:
 - a) Garage oder Carport müssen 5,00 m oder mehr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein und
 - b) die Stellplätze müssen derselben Wohneinheit zugeordnet sein.
 - c) Bei Gebäuden mit mindestens 4 Wohneinheiten ist maximal 1 „gefangener Stellplatz“ je Wohneinheit zulässig.

§ 5 Zufahrten

Die Anlage von Grundstückszufahrten soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Auf die Anwendung des als Anlage 3 beigefügten Merkblattes wird verwiesen.

§ 6 Ablösung

(A)

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei Um- oder Ausbauten von Bestandsgebäuden sowie Neubauten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen Verpflichteten an die Stadt Rietberg einen Ablösebetrag zahlen.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages beträgt je Stellplatz 90 von 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (ohne Elektrifizierung) von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. In den jeweiligen Gebietszonen wird der Ablösebetrag auf

- a) 5.000 EUR im Stadtteil Rietberg sowie
- b) 4.200 EUR in den restlichen Stadtteilen der Stadt Rietberg
festgelegt.

(3) Die Höhe des Ablösungsbetrages für notwendige Fahrradabstellplätze wird auf

- a) 500 EUR im Stadtteil Rietberg sowie
- b) 350 EUR in den restlichen Stadtteilen der Stadt Rietberg
festgelegt.

Fahrradabstellplätze können grundsätzlich nur ausnahmsweise abgelöst werden.

(4) Der Ablösungsbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden

- a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
- e) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs,
- f) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements oder
- g) für Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzeptes sind.

(5) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsicht der Stadt Rietberg. Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.

(B) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Rietberg wird für Baudenkmäler, die gemäß § 3 DschG in der Denkmalliste aufgeführt sind, auf eine monetäre Ablösung von notwendigen Stellplätzen oder Fahrradstellplätzen verzichtet, wenn diese nicht konform mit der Stellplatzsatzung nachgewiesen werden können. Diese Ausnahme gilt nicht für Bodendenkmäler oder bewegliche Denkmäler. Stellplätze, die unmittelbar auf dem jeweiligen Baugrundstück nachgewiesen werden können, müssen auch in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde angelegt werden.

§ 7 Zustimmung der Gemeinde

(1) Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für:

1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 1,
2. die Ablösung notwendiger Stellplätze für PKW- und Fahrradabstellplätze § 6 Absatz 1
3. die Anlegung von Zufahrten (§ 5)

§ 8 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW 2018 auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen isoliert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. (1) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet oder eine erforderliche Zustimmung der Gemeinde nach § 7 nicht einholt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne von § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelungen enthält.

- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.
- (3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Rietberg über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Rietberg nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) – vom 14.12.2018“ außer Kraft.

Rietberg, den 09.03.2021

Andreas Sunder

Bürgermeister

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Rietberg

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Zu § 3 Abs. (1) Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradstellplätze

Zu § 3 Abs. (2) nicht aufgeführte Nutzungsarten

Zu § 3 Abs. (5) offensichtliches Missverhältnis

Zu § 4 Abs. (2) Berechnung der Wohnflächen

Anlage 2: Minderungspotenziale durch besondere Maßnahmen

Zu § 3 Abs. (8) Besondere Maßnahmen

Anlage 3: Merkblatt über die Planung von Grundstückszufahrten

Anlage 4: Hinweise

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Pkw- Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze
		Richtzahlen für Rietberg	Richtzahlen für Rietberg
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohnungen bis <52 qm Wohnfläche	1,0 je Wohneinheit	1 Stellplatz je 75 m ² Wohnfläche
	Wohnungen von >=52 qm bis 87 qm Wohnfläche	1,5 je Wohneinheit	
	Wohnungen von mehr als 87 qm Wohnfläche	2,0 je Wohneinheit	
	ab 4 Wohneinheiten wohnungsgrößenunabhängig je 4 Wohneinheiten zusätzlich	1,0	
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime ³	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 1 Bett (davon 20 % Besucheranteil)
1.3	Pflegeheime ⁴ , Seniorenwohnheime ⁴ , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ⁴	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.4	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten (davon 10 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 1 Bett (davon 10 % Besucheranteil)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ¹ (dazu 10 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (dazu 10 % Besucheranteil)
2.2	Großraumbüros (hohe Beschäftigendichte)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ¹ (dazu 10 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (dazu 10 % Besucheranteil)

2.3	Gebäude mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 2 Stellplätze (dazu 25 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 50m ² Nutzfläche ¹ (dazu 75 % Besucheranteil)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75% Besucheranteil)	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75% Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75% Besucheranteil)	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75% Besucheranteil)
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75% Besucheranteil)	1 Stellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75% Besucheranteil)
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
	bis 200 Personen	1 Stellplatz je 5-10 Personen	
	201 – 800 Personen	1,5 Stellplätze je 5-10 Personen	
	>800 Personen	2 Stellplätze je 5-10 Personen	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer- / Besucherplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer- / Besucherplätze
5.2	Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer- / Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauer- / Besucherplätze

5.3	Hallenbäder und Freibäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher- / Zuschauerplätze	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer- / Besucherplätze
5.4	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher- / Zuschauerplätze	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 Zuschauer-/ Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)
6.2	Schnellrestaurants, Imbiss	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ¹ (dazu 10 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 75% Besucheranteil), für zugehörige Restaurantsbetriebe (Zuschlag nach 6.1)	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 4 Stellplätze, für zugehörige Restaurantsbetriebe (Zuschlag nach 6.1)
6.4	Tanzlokale, Diskotheken		
	bis 400 qm Nutzfläche	1 Stellplatz je 5-10 qm Nutzfläche	
	>400 – 1.600 qm Nutzfläche	1,5 Stellplätze je 5-10 qm Nutzfläche	
	>1.600 qm Nutzfläche	2 Stellplätze je 5-10 qm Nutzfläche	
6.5	Sonstige Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ¹ , mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)
6.6	Wettbüro/Tippannahmestellen, Shisha-Bar	1 Stellplatz je 10 qm Fläche,	1 Stellplatz je 20 qm Fläche,

		mindestens jedoch 3 Stellplätze	mindestens jedoch 3 Stellplätze
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Stellplatz je 20 Betten, (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 8 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (dazu 60% Besucheranteil) je Gruppe	1 Stellplatz je 8 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (dazu 60 % Besucheranteil)
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler	1 Stellplatz je 5 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Stellplatz je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Stellplatz je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 6 Studierende	1 Stellplatz je 15 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)
8.7	Jugendzentren, Pfarrheime	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90% Besucheranteil)	1 Stellplatz je 15 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		

9.1.1	Nutzungen mit geringer Beschäftigtendichte, z.B. logistische Einrichtungen, Lagerhallen, Bauhöfe, Nahrungsmittelproduktion, Ausstellungs- und Verkaufsflächen; Anhaltspunkt: bis maximal 100 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 300 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)
9.1.2	Nutzungen mit durchschnittlicher Beschäftigtendichte, z.B. Produktion der Elektro-, Telekommunikations- und Medizintechnik; Anhaltspunkt: von 100 bis 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 70 m ² Nutzfläche ¹ (davon 15 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte oder je 200 m ² Nutzfläche ¹ (davon 15 % Besucheranteil)
9.1.3	Nutzungen mit hoher Beschäftigtendichte, z.B. Handwerksbetriebe, Druckerei, Produktion von Sicherheitstechnik, Autozulieferer; Anhaltspunkt: ab 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 40 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)
9.2	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Stellplätze
9.3	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte, zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte, zusätzliche Stellplätze nach 3.1
9.4	KFZ-Waschstraßen	2 Stellplätze je Waschstraße	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten (davon 90 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 3 Kleingärten (davon 10 % Besucheranteil)

10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Stellplätze je Eingang (davon 90 % Besucheranteil)
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Stellplatz je 400 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Stellplätze (davon 80 % Besucheranteil)
10.5	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m ² Fläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 30 m ² Fläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze
10.6	Taxibetrieb	1 Stellplatz je 3 MA	

¹Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

²Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

³Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

⁴Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

Anlage 2: Minderungspotenziale durch besondere Maßnahmen

Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze sowie Anwendbarkeit
<p>ÖPNV-Vergünstigung</p> <p>Angebot von vergünstigten Ticketformen die hauptsächlich Nutzenden der Stellplätze des Bauvorhabens. Mögliche Ticketformen: JobTicket, SemesterTicket oder andere Vergünstigungen von Zeitkarten</p>	<p>25 % Grundlage § 48 Abs. 3 BauONRW</p> <p>Anwendbar auf Anlagen / Nutzungen mit mindestens 10 Beschäftigten / Studierenden bzw. Nutzenden</p>
<p>Förderung von Carsharing</p> <p>Vorhalten einer Carsharing-Station oder Angebot einer Plattform für Carpooling auf dem Baugrundstück, Vergünstigungen für die Bewohner bzw. die Nutzenden des Bauvorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wohngebäuden: mind. 1 Fzg. je 10 WE - bei gewerblichen Nutzungen oder Nutzungen mit Beschäftigten: mind. 1 Fzg. je 20 Beschäftigte 	<p>25 %</p>
<p>Schaffung von Fahrradstellplätzen</p> <p>Notwendige Stellplätze, die durch wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderungsbaulicher Anlagen ausgelöst werden, können durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden.</p>	<p>Bis zu 25 %</p> <p>Für einen notwendigen Stellplatz sind vier Fahrradstellplätze herzustellen.</p> <p>Anwendbar ab einer Mindestzahl von vier herzustellenden notwendigen Stellplätzen</p>

Anlage 3: Merkblatt für die Planung von Grundstückszufahrten

1. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Stadt Rietberg gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
2. Möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün darf verloren gehen.
3. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die Sicherheit des fließenden Verkehrs gewahrt wird und Verkehrsgefährdungen vermieden werden.
4. Zuständig für die Genehmigungen sind die jeweiligen Straßenbaustraßenbausträger.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung des Antrages und zur Durchsetzung dieser Belange ist bei der Planung der Grundstückszufahrt nachfolgendes zu beachten:

Planungsgrundsätze

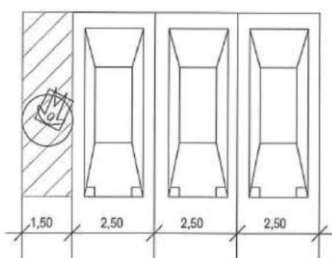
- (A) Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Eine zweite Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden (z.B. bei einer Grundstücksbreite von mehr als 25 m).
- Werden in einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens 10 Jahre zurückliegt, Wohnungen durch z.B. Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so können notwendige Stellplätze und Garagen ausnahmsweise mit der Anlegung einer zweiten Zufahrt hergestellt werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
 - Fallen durch eine geschaffene Zufahrt öffentliche Stellplätze weg, so greift der Ablösebetrag nach § 6.
- (B) Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von maximal 5,00 m (§ 20 StrWG NRW i.V.m. § 5 BauO NRW) zu beschränken. Eine zweite Zufahrt erhält eine maximale Zufahrtsbreite von 3,00 m.
- (C) Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Einstellplätze, Carports etc. so auf dem Grundstück anzuordnen, dass diese über eine – maximal 5,00 m breite – Zufahrt erreichbar und nutzbar sind.
- (D) Bei Grundstücken (z.B. Garagenhöfe) mit höherem Fahrzeugaufkommen ist wegen des Begegnungsverkehres im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 6,00 m vorzusehen.

- (E) Bei einem überwiegend gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstück kann bei begründetem Bedarf eine größere Zufahrtsbreite beantragt werden. Diese beträgt in der Regel 10,00 m, Ausnahmen sind möglich.
- (F) Zufahrten in Gebieten mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauung sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke oder Häuser zusammengefasst werden, damit möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
- (G) Zulässig ist bei einem Doppelhaus jeweils eine Zufahrt mit einer Breite von 3,00 m pro Doppelhaushälfte.
- (H) Bei einem Eckgrundstück ist jeweils die zweite Zufahrt auf max. 3,00 m Breite zu begrenzen.
- (I) Zwischen Garagen, überdachten Stellplätzen und Abstellräumen, die zur Unterbringung von Fahrzeugen dienen, und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein. Seitlich ist mindestens 1,00 m Abstand von Straßen und Fuß-/Radwegen zu wahren, der mit standortgerechten heimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
- (J) Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen im Mindestabstand von 5,00 m sind grundsätzlich unzulässig.
- (K) Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels eines Schrägbords von je einem bzw. zwei Metern zusätzlich an den vorhandenen Bordstein anzugleichen.

Eine endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

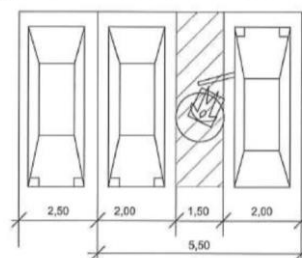
Maße für Pkw-Stellplätze:

① Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges



Vor der Längsseite des Kraftfahrzeuges ist eine 1,50 m tiefe Bewegungsfläche vorzusehen. Bei allen Wohnanlagen und öffentlich zugänglichen Bauten mit weniger als 50 notwendigen Stellplätzen kann die 1,50 m tiefe Bewegungsfläche bis zum Eintreten des Bedarfsfalles andersweitig genutzt werden (z.B. Grünfläche). Eine Anrechnung der Vorhalflächen auf § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung kann hierbei vorgenommen werden. Eine Anrechnung auf die GRZ nach § 19 Abs. 4 findet in diesem Fall nicht statt.

② Stellplatzbreite für zwei Kraftfahrzeuge

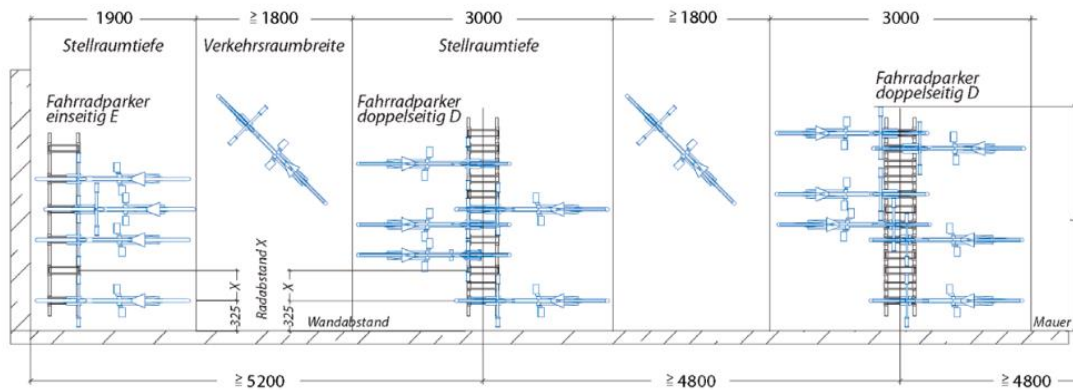


Die 1,50 m tiefe Bewegungsfläche vor der Längsseite eines Kraftfahrzeuges ergibt eine Gesamtstellplatzbreite von 3,50 m. Die 1,50 m breite Bewegungsfläche kann von einem zweiten Behinderten-Kraftfahrzeug, das gegebenenfalls rückwärts einparken muß, mitbenutzt werden. Die Stellplatzbreite für 2 Kraftfahrzeuge beträgt dann 5,50 m.

Bei Wohnanlagen und öffentlich zugänglichen Bauten mit mehr als 50 Stellplätzen sind 2 Stellplätze für Schwerbehinderte herzustellen.

Anlage 4: Hinweise

- (1) Ab einer Zahl von 10 notwendigen PkW-Stellplätzen sollte für mindestens 35% der herzustellenden Stellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) geschaffen werden. § 3 Abs. (6) gilt entsprechend.
- (2) Ab einer Anzahl von 20 notwendigen Fahrradabstellplätze sollte für mindestens 35% der herzustellen Fahrradabstellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen werden. Empfehlenswert ist eine diebstahlgeschützte Lademöglichkeit im Nahbereich der Fahrradabstellplätze. § 3 Abs. (6) gilt entsprechend.
- (3) Maße für Fahrradabstellplätze:



(Quelle: ADFC Bayern, https://www.adfc-bayern.de/fileadmin/user_upload/images/01_Menue_links/Service_Dienstleistungen/Abstellanlagen/ADFC_BY_Hinweise_Planung_Abstellanlagen_2018_12_web.pdf, Letzter Aufruf: 08.10.2020 9 Uhr)